

Anhang 1 zum Polizeireglement

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007 und das Polizeireglement vom 1. Januar 2013 erlässt der Gemeinderat Bergdietikon die nachfolgende Bussenliste:

Polizeireglement der Gemeinde Bergdietikon

Zuständigkeit Gemeinderat

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
960.1	Nichtbefolgen Vorladung der zuständigen Behörde (ausgenommen Polizei) Art. 30 und 5	100.00
961.1	Verweigerung Namensangabe gegenüber Polizeiorganen Art. 30 und 6	100.00
961.2	Machen falscher Angaben bezüglich Identität gegenüber Polizeiorganen Art. 30 und 6	100.00
961.3	Nicht Vorlegen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane Art. 30 und 6	100.00
962.1	Lagerung von Waren, Brennmaterialien und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage Art. 30 und 16	100.00
962.2	Bereitstellen von Abfall im Freien vor dem eigentlichen Abfuhrtag Art. 30 und 15	50.00
963.1	Musizieren und Durchführung anderer Darbietungen ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 3	50.00
963.2	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung Art. 30 und 12	100.00
964.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit Art. 30 und 22 Abs. 1	50.00
964.2	Verkauf von Feuerwerk ausserhalb der vom Gemeinderat festgelegten Zeit Art. 30 und 22 Abs. 4	300.00
964.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern und Petarden ohne Bewilligung Art. 30 und 22 Abs. 2	100.00
964.4	Abbrennen von Feuerwerk trotz Verbot Art. 30 und 22 Abs. 3	200.00

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
965.1	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort Art. 30 und 25	50.00
980.1	Verursachen von übermässigem Lärm ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten Art. 30, 8 und 11	100.00
975.1	Anschlagen von Reklamen, Plakate etc. ohne Bewilligung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten auf öffentlichem Grund Art. 30 und 18	50.00
960.2	Nichtbefolgen von Anordnungen des Gemeinderates oder der Polizeiorgane Art. 30 und 5	100.00
965.2	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) Art. 30 und 13 Abs. 1	50.00
968.1	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 4	100.00
--	Benützung öffentlicher Strassen und Einrichtungen über den Gemeindegebrauch hinaus ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 1 und 2	100.00
--	Durchführung einer Demonstration oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 30 und 13 Abs. 3	200.00
965.3	Verbrennen von Grüngut im bebauten Gebiet Art. 30 und 9	100.00
--	Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung Art. 30 und 20 Abs. 1	200.00
978.1	Benützung himmelwärts gerichteter künstlicher Lichtquellen ohne Bewilligung Art. 30 und 10	100.00
970.1	Unterlassen der unverzüglichen Meldung nach dem Ausbrechen gefährlicher Tiere Art. 30 und 26 Abs. 3	100.00
985.1	Nicht Abdecken von gefüllten Mulden Art. 30 und 17	50.00
970.2	Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäften Art. 30 und 27 Abs. 1	100.00

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
967.1	Ausbringen von Hofdünger ausserhalb der bewilligten Zeiten Art. 30 und 28	100.00
975.2	Abwerfen von Reklamematerial und Flugblättern aus Fahr- oder Flugzeugen Art. 30 und 14 Abs. 2	50.00
980.2	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug Art. 30 und 19	100.00
--	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund Art. 30 und 21 Abs. 1	100.00
--	Durchführung einer Sprengung ohne Bewilligung Art. 30 und 23	300.00
970.5	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung Art. 30 und 26 Abs. 1	100.00
--	Gefährdung durch unsachgemässe Tierhaltung Art. 30 und 26 Abs. 1	200.00
980.4	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten Art. 30 und 24 Abs. 1	100.00
980.3	Betteln Art. 30 und 24 Abs. 2	100.00
980.5	Missachtung suchtmittelfreier Zonen Art. 30 und 24 Abs. 3	100.00

Hundegesetz (SAR 393.300)

(gemäss Vorgabe OBVV)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
970.3	Verletzung der Leinen- und Führpflicht §§ 19 und 14 Abs. 1 Hundegesetz Busse bis zu 2'000.00 CHF: Zuständigkeit Gemeinderat Busse über 2'000.00 CHF: Zuständigkeit Staatsanwaltschaft	CHF 100.00
970.4	Zuständigkeit Gemeinderat Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot §§ 19 und 5 lit. d Hundegesetz, § 7 Verordnung zum Hundegesetz	100.00
--	Verletzung der Haltebestimmungen (Belästigung oder Gefährdung) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. a HuG, §§ 8 und 10 HuV	100.00
--	Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehaltende (unbeaufsichtigt laufen lassen) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. b HuG, § 6 HuV	100.00
--	Anvertrauen eines Hundes an eine Drittperson, welche der Hundehalterpflichten nicht nachkommt (Hundhalter) §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. e HuG	100.00
--	Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht durch Hundehaltende §§ 19 und 6 HuG	100.00
--	Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namens- oder Adressänderung Halter, Tod des Hundes, von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4) §§ 19 und 7 Abs. 1 HuG, § 5 HuV	100.00
--	Verletzung der Abgabepflicht des Hunderausweises und/oder Sachkundenachweises an Gemeinde §§ 19 und 7 Abs. 2 HuG	100.00
--	Nichtbezahlen der Hundetaxe §§ 19 und 16 Abs. 1 HuG, § 21 HuV	100.00

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer AuG (SR 142.20)

Zuständigkeit Staatsanwaltschaft (gemäss Vorgabe OBVV)

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
971.1	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung durch den Logisgeber Art. 120 Abs. 1 lit. a und 16 AuG	100.00

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (SR 122.200)**(Schweizer und Ausländer)**

Zuständigkeit Gemeinderat

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
--	Nichtanmelden bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 1 und 14 RMG	100.00
--	Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Nichtabmelden) §§ 26, 7 Abs. 2 lit. b und 14 RMG	100.00
--	Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 2 lit. a und 14 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtmelden Adresse oder Adressänderung von natürlichen Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 8 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 2 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatausweises bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 3 und 14 RMG	100.00
--	Machen unwahrer Angaben zu Tatsachen welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
--	Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten trotz Aufforderung §§ 26 und 10 RMG, 3 und 4 RMV	CHF 100.00
--	Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden, trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtvorsprechen bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00

Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Bergdietikon

Zuständigkeit Gemeinderat

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
966.1	Widerrechtliches Deponieren von Abfall §§ 38 Abs. 1+3, 7 Abs. 4+5 und 8 Abs. 2	CHF 200.00

Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)

Zuständigkeit Gemeinderat

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
		CHF
972.1	Nichtmelden der Aufnahme der Wirtetätigkeit an den zuständigen Gemeinderat §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 1 GGV	100.00
972.2	Wirten ausserhalb der durch den Gemeinderat eingeschränkten Öffnungszeiten §§ 13, 14 GGG und 4 Abs. 2 GGG	100.00
--	Wirten ohne Fähigkeitsausweis in Vereinslokalen durch Nichteinhalten der festgelegten Öffnungszeiten §§ 13 und 14 GGG, 3 lit. b GGV	200.00
972.4	Nichtmelden der Änderungen in der Betriebsführung §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 4 Buchst. a GGV	100.00
972.3	Wirten über die gesetzlich erlaubten Öffnungszeiten hinaus (Überwirten) §§ 13, 14 und 4 Abs. 1 GGG	100.00
--	Wirten ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis §§ 13, 14 und 2 Abs. 1 GGG, 1 und 2 GGV	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. a GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13 und 14, § 1 Abs. 2 lit. b GGG	300.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. b GGG	200.00
--	Verkauf von Spirituosen ohne entsprechende Bewilligung §§ 13, 14 und 9 GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. c GGG	100.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 lit. d GGG	200.00

Gesundheitsgesetz GesG (SAR 301.100)

Zuständigkeit Gemeinderat (gemäss Vorgabe OBVV)

<i>OBV-Ziffer</i>	<i>Tatbestand</i>	<i>Bussenbetrag</i>
973.1	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier, Alcopops, Spirituosen etc.) §§ 54 Abs. 1 lit. b und 37 Abs. 4 GesG	CHF 100.00
973.2	Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, Spirituosen etc.) §§ 54 Abs. 1 lit. b und 37 Abs. 4 GesG	100.00
973.3	Abgabe oder Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren §§ 54 Abs. 1 lit. b und 37 Abs. 4 GesG	100.00
--	Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren §§ 54 Abs. 1 lit. a und 37 Abs. 1+2 GesG	200.00

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich im Strafbefehlsverfahren um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich. Die aufgeführte Bussenliste wird durch die Gemeinde Bergdietikon per 1. November 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherig